

G e s e t z b l a t t

für das

Königreich Bayern.

N^o. 6.

München, den 9. July 1834.

I n h a l t:

Gesetz, die Vervollständigung der strafgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheinkreise betr. (V. Beilage zum Abschlebe für die Ständeversammlung.)

G e s e t z ,

die Vervollständigung der strafgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheinkreise betreffend.

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zu-

stimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Brandstiftungen im Rheinkreise, beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

A r t. I.

Wer sein Eigenthum, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betruges an Brand zu lassen, oder sonst in betrügerischer Absicht,